

Stiftungsvertrag
(Errichtung einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung)

zwischen

1. **Frank Wohlfahrt**
wohnhaft:

2. **Jan Wohlfahrt**
wohnhaft:

- beide nachfolgend: **Stifter** -

und

3. **Stadt Ratzeburg**
vertr. d. d. Bürgermeister
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend: **Stiftungsträger** -

Präambel

Die Stifter Frank Wohlfahrt und Jan Wohlfahrt sind die Erben des am 23.06.2014 in Ratzeburg verstorbenen Journalisten Hans-Jürgen Wohlfahrt (nachfolgend: Erblasser).

Der Erblasser hat aus jahrzehntelanger Tätigkeit als Journalist und Fotograf einen umfangreichen fotografischen Nachlass hinterlassen. Dieses Fotoarchiv ist von herausragender Bedeutung und enthält zahllose Fotodokumente, denen ein hoher zeithistorischer und kultureller Wert zukommt.

Die vertragsschließenden Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, diesen bedeuteten fotografischen Nachlass sowohl für die Öffentlichkeit wie auch für die wissenschaftliche Forschung zu erhalten.

Entsprechend einem noch zu Lebzeiten geäußerten Wunsch des Verstorbenen soll die Pflege des fotografischen Nachlasses durch das Stadtarchiv seiner Heimatstadt Ratzeburg erfolgen. Die Stifter Frank Wohlfahrt und Jan Wohlfahrt haben den gesamten fotografischen Nachlass ihres verstorbenen Vaters Hans-Jürgen Wohlfahrt bereits im Jahr 2014 an die Stadt Ratzeburg übergeben und übereignet. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass die Verwaltung und Pflege dieses fotografischen Nachlasses im Rahmen einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung durch die Stadt Ratzeburg erfolgen soll.

Dazu schließen die Stifter und der Stiftungsträger die folgende Vereinbarung:

I.

Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist der gesamte fotografische Nachlass des verstorbenen Journalisten Hans-Jürgen Wohlfahrt, bestehend aus Fotografien, Negativen, Positiven, Glasplatten und dazugehörigen Notizen und Aufzeichnungen etc.

Über die Zusammensetzung des fotografischen Nachlasses besteht Einigkeit; auf eine Einzelaufzählung wird verzichtet.

II.

Rechtsgrund, Errichtung einer unselbstständigen Stiftung

- (1) Der Stiftungsträger ist dazu verpflichtet, den ihm übertragenen fotografischen Nachlass im Rahmen einer unselbstständigen, treuhänderischen Stiftung zu pflegen und zu verwalten. Diese Stiftung soll als nichtrechtsfähige örtliche Stiftung gemäß § 96 der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung unter dem Namen

„Hans-Jürgen Wohlfahrt Stiftung“

nach Maßgabe der in der Anlage zu dieser Vertragsurkunde festgestellten Satzung sowie der nachfolgend unter III. festgelegten Verwaltungsregelung errichtet werden.

- (2) In Erfüllung dieser Verpflichtung errichtet der Stiftungsträger hiermit eine örtliche Stiftung nach § 96 der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung und legt der Stiftung die dieser Vertragsurkunde als Bestandteil (Anlage) beigefügte Satzung zugrunde.

- (3) Soweit die sich aus der vom Stiftungsträger vorstehend eingegangenen Dauerverpflichtung ergebenden einzelnen Ansprüche der Stifter oder ihrer Gesamtrechtsnachfolger verjähren, wird hierfür eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vereinbart.

III.

Verwaltungsregelung

- (1) Das aus dem fotografischen Nachlass bestehende Vermögen der Stiftung sowie deren Einnahmen sind vom sonstigen Vermögen des Stiftungsträgers getrennt zu verwalten und nach § 96 Abs. 1 der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung im Haushalt der Stadt Ratzeburg gesondert auszuweisen.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der festgestellten Satzung und ergänzend nach den Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung.
- (3) Alle Aufwendungen für die Verwaltung und Pflege des Stiftungsvermögens trägt der Stiftungsträger.

IV.

Änderungs- und Widerrufsvorbehalte

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen möglich:
- a) Stiftungsträger und Beirat können nach Maßgabe der Satzung gemeinschaftlich den Zweck der Stiftung ändern, wenn dessen Erreichung rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht veränderter Umstände sinnlos geworden ist.
 - b) Zu Lebzeiten der Stifter bedarf die Änderung ihrer Zustimmung. Nach dem Ableben beider Stifter bedarf eine Änderung des Stiftungszwecks der einstimmigen Zustimmung des Beirates. Dabei ist der mutmaßliche Wille der Stifter zu berücksichtigen und ein solcher Stiftungszweck zu wählen, der den in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung bestimmten Zwecken möglichst nahe kommt. Die vorgenommenen Änderungen sind nur gestattet, wenn weiterhin ausschließlich unmittelbar selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt werden.
 - c) Vor jeder Änderung des Stiftungszwecks ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Sonstige Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen zu Lebzeiten beider Stifter deren Zustimmung.
- (3) Die Stifter behalten sich das Recht vor, die Übertragung des fotografischen Nachlasses auf den Stiftungsträger zu widerrufen und die Rückübereignung auf sich zu verlangen, wenn der Stiftungsträger oder der Beirat bei der Pflege und Verwaltung des Stiftungsvermögens wiederholt oder in gravierendem Maße gegen die Stiftungssatzung oder diesen Vertrag, insbesondere die vereinbarten Auflagen, verstoßen und diese Verstöße trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzen.

Zu Lebzeiten beider Stifter können diese einen Widerruf nur gemeinsam ausüben. Nach dem Tode eines der beiden Stifter steht das Widerrufsrecht dem überlebenden Stifter allein zu. Das Widerrufsrecht ist nicht vererblich; es erlischt mit dem Tode beider Stifter. Wurde das

Widerrufsrecht noch zu Lebzeiten beider Stifter oder eines Stifters ausgeübt, gehen die daraus folgenden Ansprüche auf deren Rechtsnachfolger über.

Der Widerruf bedarf in allen Fällen der Schriftform und ist gegenüber dem Stiftungsträger zu erklären.

V.

Urheberrecht, Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Die Urheberrechte am fotografischen Nachlass des verstorbenen Hans-Jürgen Wohlfahrt sind nicht übertragbar und verbleiben gemäß § 28 UrhG bei den Stiftern als dessen Erben und Gesamtrechtsnachfolgern.
- (2) Die Stifter räumen dem Stiftungsträger hiermit gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 3 UrhG das ausschließliche Nutzungsrecht an dem übertragenen fotografischen Nachlass ihres Vaters Hans-Jürgen Wohlfahrt ein. Eine Nutzung durch die Stifter bleibt gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 UrhG ausdrücklich vorbehalten. Dieses Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und erstreckt sich auf alle Nutzungsarten, auch auf unbekannte Nutzungsarten im Sinne des § 31 a UrhG. Nutzungsrechte, die der Erblasser Hans-Jürgen Wohlfahrt zu seinen Lebzeiten Dritten an einzelnen fotografischen Werken eingeräumt hat, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Die Einräumung weiterer Nutzungsrechte durch den Stiftungsträger oder die Erteilung von Unterlizenzen bedarf in allen Fällen der Zustimmung der Stifter.
- (4) Eine Auswertungspflicht des Stiftungsträgers besteht nicht.
- (5) Der Stiftungsträger darf Erlöse aus der Verwertung von Rechten nur für die Zwecke der Stiftung verwenden.
- (6) Auf Verlangen des Stiftungsträgers ist für Nachweiszwecke über die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts von den Stiftern eine besondere Urkunde auszustellen. Die Kosten trägt der Stiftungsträger.
- (7) Der Stiftungsträger ist dazu verpflichtet, das ihm nach diesen Bestimmungen eingeräumte Nutzungsrecht auf die Stifter bzw. deren Gesamtrechtsnachfolger zurückzuübertragen, wenn
 - die Stifter die Übertragung des fotografischen Nachlasses gemäß Abschnitt IV. Ziff. 3 dieses Vertrages widerrufen oder
 - das Stiftungsvermögen auf einen Dritten übertragen wird oder
 - die Stiftung aufgelöst wird.

VI.

Stiftungsbeirat

Zu den ersten Mitgliedern des Stiftungsbeirates gemäß § 8 der Stiftungssatzung werden bestellt:

- Frank Wohlfahrt,
- Jan Wohlfahrt,
- Stadtarchivar der Archivgemeinschaft Nordkreis Herzogtum Lauenburg Christian Lopau;

VII.
Schlussbestimmungen

- (1) Mündlichen Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung, sie gilt auch für jede Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis kann auch nicht durch wiederholte Verstöße außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Regelung zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte Zweck nach Maßgabe der Satzung erreicht wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweisen sollte.
- (3) Die Kosten für eine rechtliche und/oder steuerliche Beratung trägt diejenige Partei, die diese Beratung in Auftrag gegeben hat.

Ratzeburg, den

Stifter:

Stiftungsträger:

Frank Wohlfahrt

Stadt Ratzeburg
- Der Bürgermeister -

Jan Wohlfahrt

